



Medienmitteilung

Datum: 5. Juli 2013 – Nr. 29
Sperrfrist: keine

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird verstärkt

Ab 1. Januar 2013 hat die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Aufgaben von den ehemaligen Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden übernommen. Innerhalb von rund fünf Monaten müssen die Behörden rund 178 neue Dossiers behandeln. Der Regierungsrat hat daher im Sinne einer Sofortmassnahme entschieden, die Behörde personell zu verstärken.

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten und hat das bisherige Vormundschaftsrecht aus dem Jahre 1912 abgelöst. Seit Jahresbeginn sind nicht mehr die kommunalen Vormundschaftsbehörden für die Prüfung und Anordnung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig, sondern die neu geschaffene und zentralisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Hohe Geschäftslast

Die Gesuche an die KESB sind im Vergleich zu den früheren Eingaben an die Vormundschaftsbehörden zunehmend. So ist eine Zunahme bei den Gefährdungsmeldungen festzustellen. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die Entscheide der KESB gestiegen. Sie sind ausführlicher und detaillierter zu begründen, was zeitaufwändig ist. Per Ende Dezember 2012 hatte die KESB von den kommunalen Vormundschaftsbehörden rund 422 Dossiers übernommen. Per Ende Mai 2013 betrug der Stand bereits rund 600 Dossiers. Angesichts dieser hohen Zahl hängiger Fälle ist nicht mehr sichergestellt, dass die Geschäfte der KESB fristgerecht erledigt werden.

Massnahme

Die von der KESB zu behandelnden Fälle sind oft sensibel und müssen innert nützlicher Frist behandelt werden. Der Regierungsrat hat daher im Sinne einer Sofortmassnahme entschieden, die Behörde personell zu verstärken. Die KESB umfasst drei Behördenmitglieder (210 Stellenprozente) sowie sechs Mitarbeitende der unterstützenden Dienste (390 Stellenprozente). Der Regierungsrat heisst eine bis Ende 2014 befristete Aufstockung um 100 Stellenprozente gut.

Aufgaben der KESB

Im Bereich des Erwachsenenschutzes prüft die KESB die Errichtung von Beistandschaften, beurteilt Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen und kümmert sich um gesetzliche Vertretungen bei urteilsunfähigen Personen in besonderen Situationen.

Im Kinderschutz ist die KESB verantwortlich, die Situation von gefährdeten Kindern zu verbessern. Dies kann unter anderem die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft oder in schweren Fällen eine Fremdunterbringung des Kindes bedeuten.

Im Weiteren ist die KESB zuständig für die Anordnung sowie regelmässige Überprüfung von angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen.